

Die Ausbildung zum eidg. patentierten Ingenieur-Geometer resp. zur eidg. patentierten Ingenieur-Geometerin

Autor(en): **Willimann, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **96 (1998)**

Heft 10

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-235485>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Ausbildung zum eidg. patentierten Ingenieur-Geometer resp. zur eidg. patentierten Ingenieur-Geometerin

Der Umgang mit dem Grundeigentum kann dem Staat, der für die Amtliche Vermessung und das Grundbuch einstehen muss, nicht gleichgültig sein. In Anbetracht der erheblichen Interessen und des Konfliktpotentials am Grundeigentum ist es deshalb verständlich, wenn der Staat die Anforderungen an die mit Grundeigentumsangelegenheiten betrauten Personen hoch ansetzt. Der Bund hat die Amtliche Vermessung als Kernaufgabe bezeichnet, in welcher die Vermessungsdirektion strategische Aufgaben übernimmt und Standards festsetzt, die operative Ausführung jedoch den Kantonen überlässt. Letztere wiederum geben diese Aufgabe mehrheitlich an private Ingenieur-Geometer und -Geometerinnen weiter. Diese vom Staat zur Ausübung amtlicher Funktionen in der Amtlichen Vermessung und im Grundbuch ermächtigten Privatpersonen üben das Mandat eines «officier public» aus. In der Amtlichen Vermessung übernehmen patentierte Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer diese Aufgabe. Der Bund, welcher die Amtliche Vermessung per Gesetz hauptsächlich finanziert, hat sich deshalb das Recht ausgenommen, die Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer eidgenössisch zu patentieren. Hingegen werden Notarinnen und Notare (Grundbuch) sowie Fürsprecherinnen und Fürsprecher kantonale patentiert, aber sonst sind viele Ähnlichkeiten mit den Anforderungen an den Ingenieur-Geometer gegeben.

Die Schweiz hat sich schon seit langem für eine *universitäre* Ausbildung der Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer ausgesprochen. Sie ist nicht allein: die meisten europäischen Länder, insbesondere Deutschland und Österreich, aber beispielsweise auch alle Länder des Commonwealth, haben sich ebenfalls für eine *Ausbildung auf hoher wissenschaftlicher Stufe* entschieden. Die Gründe dazu sind mannigfaltig:

- Ingenieur-Geometer und -Geometerin stehen als Treuhänder der Bodeninformation im Spannungsfeld Vermessung, Boden- und Raumordnung und damit oft im Kreuzfeuer divergierender Interessen. Die Einnahme einer neutralen (und kompetenten) Haltung verlangt von ihnen eine breite *Allgemeinbildung*, die wesentlich über die technischen Kenntnisse gehen muss. Die Banalisierung der Technologie («black box Effekt») führt dazu, dass der eigentlichen Beherrschung

der technischen Prozesse eine immer kleinere Rolle zukommt.

- Ihre Entscheide können für die öffentliche Hand weitgehende Folgen haben. Daher sind sie auf eine fundierte, wissenschaftliche Ausbildung angewiesen, welche die grundsätzlichen Aspekte der einzelnen Disziplinen betont. Neben den eigentlichen Grundfächern mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung betrifft dies insbesondere die Informatik sowie die juristischen und volks- resp. betriebswirtschaftlichen Fächer.
- Ihre Koordinationsaufgabe ist erheblich, amten sie doch als Scharnier zwischen öffentlichen und privaten Interessen. Die Auseinandersetzung mit einer breiten Thematik fordert sie fachlich und menschlich und zwingt sie, sich in universitären Nachdiplomkursen und -studien weiterzubilden. In dieser Funktion ist eine breite Allgemeinbildung als Generalist resp. Generalistin von besonderer Bedeutung.
- Der Schweizerische Schulrat hat die geodätischen Wissenschaften (inkl. der Geoinformatik) an beiden ETH's als förderungswürdig bezeichnet. Um an der Spitze der Entwicklung mithalten zu können und um die grundsätzlichen Aspekte der Forschung kennen zu lernen, ist der Besuch einer ETH für eine Ingenieur-Geometerin resp. einen Ingenieur-Geometer von wesentlicher Bedeutung.

Es war schon immer ein wichtiges Anliegen der Eidgenössischen Prüfungskommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer (EPIG), den Zugang zum eidg. Patent *transparent* zu gestalten. Schon bisher galt bei der Festlegung der Prüfungsanforderungen, dass auch Absolventinnen und Absolventen anderer Lehranstalten, namentlich der Höheren Technischen Lehranstalten (HTL), der Zugang zum Patent ermöglicht werden soll (was in der Vergangenheit über 25 Kandidaten erfolgreich vordemonstriert haben). Im Zusammenhang mit dem Übergang von den HTL zu den Fachhochschulen gilt es nun wieder, die Situation neu zu beurteilen. Dabei will sich die Kommission von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

- Der Normalweg führt über eine *universitäre Ausbildung*, diese gilt auch als Messlatte für Äquivalenzen und Vergleiche. Das Patent ist

für den Staat die Garantie für eine sachgemässe Ausübung der hoheitlichen Funktion.

- Die Fortschritte in der Informationstechnologie und im geodätischen Messwesen sind enorm. Angesichts des europäischen wissenschaftlichen Wettbewerbs sowie eines zunehmenden Konkurrenzdruckes ist es für schweizerische Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer von vitaler Bedeutung, sich an die Spitze der Entwicklung zu setzen um sich langfristig behaupten zu können. Das zwingt die Schweiz zu vermehrten Anstrengungen in der Ausbildung. Eine Senkung des Anforderungsniveaus an die Ingenieur-Geometerin resp. an den Ingenieur-Geometer würde schlecht in dieses Szenario passen.
- Für die Zulassung soll der gesamte *Ausbildungs- und Bildungsweg* gewertet werden, die Patentprüfung ist ein Abschluss, nicht ein Selbstzweck; sie soll dem Staat garantieren, dass die hoheitliche Funktion sachgemäss ausgeübt wird.
- Bei der Festlegung der Anforderungen für Fachhochschul-Absolventinnen und -Absolventen werden nicht einzelne Fächer verglichen und aufgewogen, sondern es wird das Lehrangebot in seiner Gesamtheit bewertet und am Lehrziel gemessen.
- Der Zugang muss vom gesamten Aufwand her für alle Kandidatinnen und Kandidaten gleich bemessen und *fair* sein.
- Die EPIG evaluiert in einem permanenten Prozess zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Fachhochschule die Situation. Eine Arbeitsgruppe erarbeitet zur Zeit Weisungen über die Bedingungen, zu denen die Inhaberinnen und Inhaber eines Fachhochschuldiploms geodätischer Richtung von Prüfungen in bestimmten Bereichen befreit werden können. Nach wie vor entscheidet die EPIG über die Zulassung jeder einzelnen Kandidatur.

Das Ziel der Ausbildung zum patentierten Ingenieur-Geometer und zur patentierten Ingenieur-Geometerin ist somit klar: Fachleute heranbilden, die in der Ausübung ihrer amtlichen Funktionen den höchsten Ansprüchen zu genügen vermögen und welche die hohen Erwartungen, die der Staat und die Gesellschaft in sie setzen, auch erfüllen.

Karl Willimann
Präsident der Eidg. Prüfungskommission für
Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer